

prohirt, untersucht, und die nöthige Reparatur von ihm befördert werden muß.

Wir befehlen demnach den Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande gnädigst, sich nach diesem Regulativ auf das genaueste zu achten, und auch die Unterbediente darnach zu instruiren, die Sprüngenleute aber darauf an Eidesstatt zu verpflichten, und jedem derselben ein Exemplar, welches im Falle ihres Abganges dem von den Obrigkeiten sofort zu ernennenden Nachfolger stets wieder überliefert werden muß, zuzustellen, auch dieses in Absicht der schon bestehenden Sprüngenellschaften nachzuholen.

Detmold den 16ten Jun. 1801.

Num. VII.

Verordnung, die Lumpensammler betreffend, von 1801.

Es ist angezeigt, daß die Circular-Verordnungen vom 26ten September 1780 und 30ten Jan. 1781 Num. CCCIII. und CCCXII. des 2ten Bandes der Landes-Verordnungen, wegen des Lumpensammelns, zum Nachtheil der einländischen Papier-Fabriken, nicht mehr gehörig beachtet werden, ob sich gleich die Papiermeister, wie den Obrigkeiten am 18ten Febr. 1783 bekannt gemacht ist, erboten haben, demjenigen Unterbedienten, der einen unbevollmächtigten Lumpensammler anhalten, ihn dem Amte oder Magistrate zur Bestrafung anzeigen und die Confiscation der gesammelten Lumpen zum Besten

Besten der Armen befördern würde, durch den Papiermeister Hausmann zu Hillentrup eine Belohnung von 24 gr. und das Botenlohn fürs Abholen derselben auszahlen zu lassen. Es werden daher erwehnte Verordnungen hierdurch nicht nur erneuert, sondern auch auf den Export der Lumpen außer Landes bey willkürlicher schwerer Strafe und ihrer Confiscation ausdrücklich und ohne Ausnahme erstreckt; jedoch wird es in Ansehung der Stuckenbröcker Papiermühle bey der Verordnung vom 30ten Januar 1781 gelassen. Damit auch die von den Papiermüllern angestellten Lumpensammler gehörig legitimirt sind, und selbst keine Lumpen ins Ausland oder an Vorkäufer verkaufen; so wird jedem Papiermeister, daß er seine Lumpensammler von der Obrigkeit seines oder des Sammlers Wohnort darauf an Eides Statt verpflichten und die Richtigkeit des ihm zu ertheilenden Attestes beglaubigen lasse, den Obrigkeiten aber die unentgeltliche Verpflichtung und Beglaubigung, wie auch die genaue Aufsicht auf die Befolgung dieser Verordnung zur Pflicht gemacht. Und können die legitimirten Lumpensammler die unbevollmächtigten Sammler durch die Unterbedienten anhalten lassen.

Detmold den 4ten August 1801.

Fürstlich Lippische Regierung
dasselbst.